



Parlamentarischer Vorstoss

Gemeinsame Antwort des Büros des Grossen Rates zu M 250-2020 und M 251-2020

Vorstoss-Nr.: 250-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.321

Eingereicht am: 20.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: de Meuron (Thun, Grüne) (Sprecher/in)
Imboden (Bern, Grüne)
Kohler (Meiringen, Grüne)
Vanoni (Zollikofen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.11.2020

Sitzung Büro Grosser Rat: 09.11.2020
Antrag Büro Grosser Rat: **Ablehnung**

Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) in Sachen Umweltskandal Blausee/Lötschberg

Gestützt auf Artikel 100 ff. (Parlamentarische Untersuchungskommission) des Grossratsgesetzes (GRG) wird das Büro des Grossen Rates beauftragt, dem Grossen Rat einen Grossratsbeschluss zur Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zu unterbreiten, welche die Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Umweltskandal Blausee/Lötschberg klärt und eine politische Wertung der Vorkommnisse vornimmt.

Begründung:

Bei der Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels mit der BLS als Bauherrin sind anscheinend grobe Fehler mit massiven Auswirkungen auf die Umwelt passiert. So gelangten Tonnen von giftigem Bau-schotter in eine Kiesgrube. Im benachbarten Blausee sind bereits im Mai 2020 Zehntausende von Fi-schen verendet. Die Auswirkungen auf das Grundwasser und die betroffene Bevölkerung sind unklar. Problematisch scheint unter anderem die Aufsichtsrolle des kantonalen Amts für Wasser und Abfall (AWA) gegenüber der Generalunternehmung Marti AG. Diese führte – gemäss Recherchen – den Transport des Aushubmaterials in die Kiesgrube der Firma Vigier aus, obwohl die Deponie nicht über die nötigen Schutzmassnahmen verfügt.

Aufgrund von Recherchen von regionalen Printmedien und der SRF-Rundschau sind die Probleme seit dem 16. September 2020 öffentlich bekannt und schweizweit ein Thema. Der Kanton Bern steht sowohl als Besitzer der BLS, der eigentlichen Bauherrin, als auch im Zusammenhang mit seinen Aufsichts-funktionen in der Verantwortung. So irritierten die Äusserungen von Regierungsrat Neuhaus in der Rund-schau. Er erwähnte, dass dem Kanton Kapazitäten für die Durchführung von Kontrollen fehlen und dass die Baufirma Marti zwar Korrekturmassnahmen in Form einer erneuten Ausgrabung von 1000 Tonnen Material ergreifen musste, dafür aber keine Bussen ausgesprochen wurden. Problematisch ist zudem, dass weiterhin Umweltrisiken bestehen. Der Steinbruch der Firma Vigier hat bauliche Mängel und ist nur teilweise der Kanalisation angeschlossen, so dass Wasser ungefiltert im Boden versickert und im Grund-wasser landet.

Zur Klärung der Sachverhalte ist eine rasche und umfassende Aufarbeitung der offenen Fragen nach der Verantwortlichkeit des Kantons und der involvierten Stellen nötig. Offenbar ist bei der Aufsicht neben den kantonalen Behörden auch das Bundesamt für Verkehr involviert. Wichtig sind neben den aufsichtsrechtlichen Fragen auch die Sicherstellung der Gesundheit der Bevölkerung in Bezug auf die Wasserqualität sowie der Schutz von Natur und Umwelt. So erstaunt die Aussage von Kantonsseite, dass ein Baustopp unverhältnismässig gewesen sei und daher die negativen Folgen für die Umwelt und die Bevölkerung in Kauf genommen wurden. Zu klären ist insbesondere auch, warum kein Baustopp gemacht wurde und wer diese Entscheidung getroffen hat.

Begründung der Dringlichkeit: Seit Tagen werden in Medienberichten und in der Öffentlichkeit gravierende Vorwürfe gegen kantonale Behörden erhoben, die im Interesse des Kantons rasch und gründlichst geklärt werden müssen, insbesondere bezüglich der Verantwortlichkeiten.

Vorstoss-Nr.:	251-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.322
Eingereicht am:	21.09.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zryd (Magglingen, SP) (Sprecher/in) Graf (Interlaken, SP) Zybach (Spiez, SP) Egger (Hünibach, SP) Egger (Frutigen, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.11.2020
Sitzung Büro Grosser Rat:	09.11.2020
Antrag Büro Grosser Rat:	Ablehnung

Versagen der Behörden im Fall Blauseedebakel - Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission PUK

Das Büro des Grossen Rates wird beauftragt, auf der Basis von Artikel 100 des Grossratsgesetzes einen Grossratsbeschluss zur Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission im Bereich der Geschehnisse bei der Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnies auszuarbeiten und dem Grossen Rat zum Beschluss vorzulegen.

Begründung:

Gesetzliche Grundlage: Im Grossratsgesetz ist festgehalten, dass bei Vorkommnissen von grosser Tragweite in der Kantonsverwaltung, die einer besonderen Klärung bedürfen (Ermittlungen der Sachverhalte, Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen und politische Bewertung gewisser Vorgänge) eine Untersuchungskommission durch den Grossen Rat eingesetzt werden kann. Dazu braucht es einen Grossratsbeschluss. Dieser soll Auftrag, Mitglieder und Sekretariat festlegen.

Zu untersuchender Sachverhalt: Bei der Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels haben verschiedene gravierende Vorkommnisse zu Missständen und grobem Vertrauensbruch geführt. Eine gründliche Aufklärung ist sofort notwendig. Es geht nicht nur um einen fahrlässig verursachten Umweltskandal. Die zuständigen Behörden, die Verwaltung und möglicherweise auch Justiz und Polizei haben kollektiv versagt.

Folgende Fragen sind zu klären:

Block A: Die Grundwasserverschmutzung und die Verschmutzung des Blausees waren eine Folge der illegalen Deponie im Steinbruch der SHB Steinbruch + Hartschotterwerk Blausee-Mitholz AG. Hier wurde verschmutzter Gleisaushub (Schotter/Bahnschwellen, Sonderabfall) aus dem Lötschberg-Scheiteltunnel behandelt und deponiert. Dies auf einem Lagerplatz, der nicht über die nötigen Schutzmassnahmen verfügte.

1. Wie ist es zu erklären, dass die Behörden trotz bekannter baulicher Mängel des Steinbruchs die Deponie des Schutts zugelassen haben?
2. Welche Rolle und Aufgabe hatte die BLS bei diesem Sachverhalt?

Block B: Das kantonale Amt für Wasser und Abfall (AWA) sowie Regierungsrat Neuhaus sind Anfang Juni von den Eigentümern der Blausee AG über die verheerende Wasserqualität und das massive Fischsterben informiert worden.

3. Wieso sind trotz bekannter Informationen vier Monate verstrichen, ohne dass die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen verfügt wurden?
4. Ist es akzeptabel, dass die Bau- und Verkehrsdirektion eine Güterabwägung vorgenommen und das Weiterführen der Baustelle höher gewichtet hat als die Umwelt- und Gesundheitsinteressen?
5. Wieso sind die Aufsichtsorgane des Grossen Rates nicht informiert worden?

Block C: Die Eigentümer der Blausee AG haben darauf hingewiesen, dass im Juni 2020 kurzfristig eine Polizeirazzia abgesagt worden ist, bei der Beweismittel hätten sichergestellt werden können.

6. Wer hat die Absage dieser Polizeiaktion angeordnet und mit welcher Begründung?
7. Hatte die zuständige Stelle, welche die Razzia abgesagt hat, die nötige Kompetenz dazu?
8. Warum hat die Staatsanwaltschaft nicht bereits im Juni 2020, als die Polizei über alle notwendigen Informationen verfügte, das Verfahren eröffnet? Wieso wurde später, trotz klarem Anfangsverdacht, das Verfahren nicht wegen qualifizierter Sachbeschädigung eröffnet?
9. Wieso haben die Behörden die Bevölkerung nicht über die Missstände orientiert?
10. Wieso sind die Aufsichtsorgane des Grossen Rates nicht informiert worden?

Begründung der Dringlichkeit: Die Missstände um die Baustelle des Lötschberg-Scheiteltunnels müssen rasch geklärt werden. Nur so kann das Vertrauen in den Regierungsrat und die Behörden wiederhergestellt werden. Die Bevölkerung hat ein Recht auf Antworten.

Gemeinsame Antwort des Büros des Grossen Rates

Ausgangslage

Ab Mitte September 2020 berichteten Medien verschiedentlich – allen voran die Rundschau von SRF, das Recherchedesk von Tamedia und die Berner Zeitung – über ein Fischsterben und eine Verschmutzung des Blausees im Berner Oberland. In den Raum gestellt wurde die Vermutung, dass in einer Deponie (Mitholz) illegal Tonnen teils giftigen Gleisaushubs aus Sanierungsarbeiten im Lötschberg-Scheiteltunnel zwischengelagert worden seien. Aufgrund von Giftrückständen im Grundwasser sei es in der Folge in der Fischzucht Blausee mehrmals zu massivem Forellensterben gekommen. Behörden hätten schon seit Längerem davon gewusst, aber nichts unternommen.

Nach Bekanntwerden dieser Hinweise wurde eine Motion eingereicht, welche sich mit verschiedenen Aufträgen an den Regierungsrat richtete (M 249-2020 «*Lückenlose Aufklärung der Ereignisse in der Region Blausee*» [Wandfluh, SVP / Zimmermann, SVP]). Unter anderem wurde gefordert, ab sofort Kontrollen und die Sicherheit der Umwelt und der Bevölkerung zu gewährleisten sowie der Grundwasserver-

schmutzung im Blausee auf den Grund zu gehen, wie insbesondere zu untersuchen, ob sämtliches umweltbelastendes deponiertes Material beseitigt worden sei und wie es sich mit einem geplanten Polizeieinsatz im Juni 2020 verhielt.

Zudem wurden die zwei vorliegenden Motionen eingereicht, welche zwecks Klärung der Vorkommnisse vom Büro die Ausarbeitung eines Grossratsbeschlusses zur Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) fordern.

- Die Motion 250-2020 «*Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) in Sachen Umweltskandal Blausee/Lötschberg*» von Vertretern der Grünen (de Meuron, Imboden, B.Kohler, Vanoni) erwähnt in der Begründung unter anderem, zur Klärung des Sachverhalts sei eine rasche und umfassende Aufarbeitung der offenen Fragen und Verantwortlichkeiten des Kantons nötig (u. a. des kantonalen Amtes für Wasser und Abfall und des Kanton Bern als Besitzerin der BLS) sowie von involvierten Stellen (z. B. Bundesamt für Verkehr). Neben aufsichtsrechtlichen Fragen sei auch die Sicherstellung der Gesundheit der Bevölkerung in Bezug auf die Wasserqualität und den Schutz der Natur und Umwelt wichtig. Nebst der Klärung der Sachverhalte fordert die Motion eine politische Wertung der Vorkommnisse.
- Die Motion 251-2020 «*Versagen der Behörden im Fall Blauseedebakel – Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission PUK*» von Vertretern der SP-JUSO-PSA (Zryd, U.Graf, Zybach, U.Egger) und der GLP (M.Egger) führt konkret 10 Fragen zu drei verschiedenen Themenblöcken auf, die im Rahmen einer PUK zu klären seien (Block A, B und C; u. a. zur Rolle der Behörden und der BLS sowie zu einer im Juni 2020 kurzfristig abgesagten Polizeirazzia). Insbesondere sei eine gründliche Aufklärung sofort notwendig.

Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) – parlamentarische Aufsichtskommissionen

Bedürfen *Vorkommnisse von grosser Tragweite* der Klärung, kann der Grosse Rat nach Anhören des Regierungsrates sowie vorliegend der BLS AG bzw. BLS Netz AG als anderer «Träger öffentlicher Aufgaben» eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einsetzen. Einer PUK obliegt hauptsächlich die politische Wertung der Vorkommnisse. Sie ermittelt die Sachverhalte, beschafft weitere Beurteilungsgrundlagen, erstattet dem Grossen Rat Bericht und stellt ihm Antrag (Art. 100 Abs. 1 und 3 GRG). Die Einsetzung einer PUK erfolgt durch Grossratsbeschluss. Dieser hat insbesondere Auftrag, Grösse und finanziellen Mittel der PUK festzulegen (Art. 100 Abs. 2 GRG). Für eine PUK gelten besondere Informations- und Verfahrensrechte (vgl. Art. 101 – 104 GRG).

Unabhängig von einer PUK obliegt dem Grossen Rat stets schon die *Oberaufsicht* über den Regierungsrat, die Geschäftsführung der obersten Gerichte, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizleitung sowie über die Verwaltung und die sogenannt «anderen Träger öffentlicher Aufgaben» wie insbesondere Unternehmen, an welchen der Kanton beteiligt ist (Art. 78 und Art. 95 KV, Art. 4 GRG). Oberaufsicht bezweckt im Wesentlichen eine politische Kontrolle und erstreckt sich auf *sämtliche Handlungen und Unterlassungen der zu beaufsichtigenden Organe* (Art. 4 GRG). Sie wird in Bezug auf die Tätigkeit von *Regierungsrat, Kantonsverwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben* durch die *Geschäftsprüfungskommission* (GPK) ausgeübt (Art. 37 und Art. 61 GO). Daneben obliegt die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt der Finanzkommission (FiKo) und die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der obersten Gerichte, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizleitung der Justizkommission (JuKo). Sodann ergeben sich die Rechte der Aufsichtskommissionen aus Artikel 81 Absatz 3 KV und den Artikeln 34 ff. GRG. Sie verfügen über *weitgehende Informationsrechte*. Insbesondere entscheiden die *Aufsichtskommissionen* endgültig über die Ausübung der Informationsrechte und nicht die zu beaufsichtigenden Stellen (Art. 37 GRG).¹ So können die Aufsichtskommissionen etwa Beschlüsse des Regierungsrates und weitere dazugehörige Akten wie Mitberichte einverlangen, mit allen Behörden einschliesslich den «anderen

¹ Bei «anderen Trägern öffentlicher Aufgaben» können allerdings die Informationsrechte aufgrund übergeordneten Bundesrechts mitunter etwas eingeschränkt sein, diesfalls aber nicht nur gegenüber parlamentarischen Aufsichtskommissionen, sondern auch gegenüber einer kantonalen PUK. Als Grundsatz gilt allerdings auch dann, dass die Tätigkeit dieser Träger an rechtlichen und politischen Massstäben gemessen werden können. Nach Schweizerischem Staatsverständnis gibt es «keine blinden Flecken» staatlicher Tätigkeit, die einer demokratischen Kontrolle entzogen wären; das gilt auch für Tätigkeiten «staatlicher» Aktiengesellschaften.

Trägern öffentlicher Aufgaben» direkt verkehren und von ihnen zweckdienliche Auskünfte und Akten einverlangen, sofern es für die Oberaufsicht notwendig ist. Auch können sie Personen im Dienste des Kantons (d. h. Mitarbeitende und weitere Personen, die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Kantons betraut sind [Art. 45 GRG]) anhören und von weiteren Personen und Amtsstellen Auskünfte einholen sowie Akten erhalten, Besichtigungen und Untersuchungen der Kantonsverwaltung vornehmen sowie durch Sachverständige besondere Prüfungen vornehmen und sich beraten lassen (Art. 37 Abs. 1 Bst. a – f GRG).

Die *Rechte einer PUK* gehen punktuell und insbesondere insofern weiter, als die Möglichkeit zur Aktenherausgabe voraussetzungslos besteht und der Regierungsrat nicht über von der Kommission ergriffene Massnahmen zu orientieren ist (vgl. sonst Art. 37 Abs. 1 Bst. d und Art. 38 GRG). Sodann können Personen im Dienste des Kantons im Falle einer PUK als Zeuginnen und Zeugen einvernommen werden und können Personen als sogenannte Auskunftspersonen befragt werden, wenn die Untersuchung ganz oder vorwiegend auf die betroffene Person abzielt (Art. 102 Abs. 2 Bst. b und c GRG). Zudem können grundsätzlich auch Personen und Amtsstellen ausserhalb der Kantonsverwaltung angegangen werden (Art. 102 Abs. 2 Bst. d GRG).

Geschäftsprüfungskommission (GPK) im Besonderen

Mit Medienmitteilung vom 21. September 2020 teilte die GPK mit, dass ihr die gesetzliche Aufgabe zukommt, die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben wie beispielsweise die BLS AG auszuüben und dass sie hierzu über umfassende Informationsrechte verfügt. Die GPK gab weiter bekannt, dass sie zum Deponie-Vorfall im Kandertal eine *Untersuchung gestartet* hat. Im Fokus der Abklärungen stehe die Frage, welche Aufgaben und Kompetenzen dem Kanton oblägen und inwiefern er diese korrekt wahrgenommen habe. In einem ersten Schritt gehe es der Kommission auch darum, sich einen Überblick über die bereits angelaufenen Untersuchungen zu verschaffen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Medienberichten zufolge läuft zu den Vorkommnissen beispielsweise bereits eine Strafuntersuchung.

Sofortige Untersuchung durch GPK

Das Büro des Grossen Rates ist der festen Überzeugung, dass den publik gewordenen Hinweisen rasch nachzugehen ist und dass die Vorfälle rund um die Deponie Mitholz und das Fischsterben im Blausee oberaufsichtsrechtlich geprüft und geklärt werden müssen. Aus diesem Grund hat das Büro des Grossen Rates die vorliegenden Motionen auch *für dringlich erklärt* und beschlossen, diese dem Grossen Rat bereits für die Wintersession 2020 zur Beratung zu unterbreiten (vgl. Art. 68 Abs. 3 GRG, Art. 30 Abs. 2 und Art. 74 Abs. 3 GO).

Zu untersuchen sein wird insbesondere, welche *Rolle die kantonalen Behörden* und die *BLS AG bzw. BLS Netz AG*, an welchen der Kanton Bern beteiligt ist, gespielt haben sowie *überhaupt*, wem welche *Verantwortlichkeiten* zukommen. Nach Klärung der Vorkommnisse und Vornahme einer Beurteilung soll dem Grossen Rat dazu *Bericht* erstattet werden (Art. 55 GRG).

Aus nachfolgenden Gründen ist das Büro des Grossen Rates allerdings der Ansicht, dass es für die Klärung der Vorkommnisse *keine PUK braucht*, sondern die *GPK diese Untersuchung vornehmen kann*. Das Büro stützt sich dabei auch auf Stellungnahmen der Geschäftsprüfungskommission und des Regierungsrates, welche im Anhang zur vorliegenden Vorstossantwort, wie auch eine Stellungnahme der BLS AG bzw. BLS Netz AG, wiedergegeben werden.

- Vorab verfügt die GPK bereits über viel *inhaltliches Vorwissen*, da sie sich in der Vergangenheit nicht nur bereits intensiv mit den Themen Abbau, Deponie und Transporte (ADT) beschäftigt hat, sondern standardmässig auch mit anderen Trägern öffentlicher Aufgaben, konkret seit letztem Jahr sogar speziell mit der BLS AG bzw. der BLS Netz AG. Eine PUK müsste sich dieses Grundwissen zuerst erarbeiten.
- Sodann hat die GPK bereits eine Untersuchung zu den Vorkommnissen gestartet und verfügt somit auch über einen *zeitlichen Vorsprung*, wohingegen eine PUK erst noch eingesetzt und handlungsfähig

werden müsste. Würde im Übrigen eine PUK eingesetzt, müsste die GPK ihre Untersuchung zu den Vorfällen umgehend einstellen. Allfällige andere, zivil-, straf- oder verwaltungsrechtliche Verfahren könnten demgegenüber weitergeführt werden, so wie das auch bei einer Untersuchung durch die GPK der Fall wäre (Art. 106 Abs. 1 und 3 GRG).

Insbesondere hat die GPK bereits erste Anhörungen durchgeführt und ihre zeitliche Verfügbarkeit für die Untersuchung der Vorkommnisse durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und interne Absprachen sichergestellt. Ziel der GPK ist, dem Grossen Rat noch in dieser Legislatur Bericht zu erstatten, d.h. bis spätestens für die Frühlingssession 2022, womit der Grossteil der Abklärungen bis Ende 2021 erfolgt sein wird, was angesichts der Komplexität der Untersuchung einem raschen Vorgehen entspricht.

- Hinzu kommt, dass die GPK als Aufsichtskommission bereits über sehr *weitgehende Informationsrechte* verfügt. Nach Angaben der GPK gab es in den letzten Jahren denn auch keinen einzigen Fall, bei dem Unterlagen ihr nicht herausgegeben worden wären oder jemand nicht bereit gewesen wäre, vor der GPK auszusagen. Dies mag auch damit zusammenhängen, dass mit der Parlamentsrechtsrevision 2014 zwecks besserer Durchsetzung der Informationsrechte in der Praxis Klarstellungen im Gesetz vorgenommen und die *Informationsrechte* insofern gegenüber früher *geschärft* worden sind.²
- Die Situation präsentiert sich im Übrigen auch sonst anders als bei der letzten und bislang einzigen PUK im Kanton Bern, jener zur Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) von 2004/2005. Nebst anders gelagertem Vorkommnis bestand damals im Besonderen die Schwierigkeit, dass die Aufsichtskommissionen zum Zeitpunkt der Einsetzung der PUK eben erst neu konstituiert und mit neuen Aufgaben ausgestattet worden waren. Die neu geschaffene Obergerichtskommission (nebst der neu geschaffenen Steuerungs- und der bestehenden Justizkommission) war damit nicht sofort handlungsfähig und musste sich auch erst noch an ihr neues Aufgabenportefeuille gewöhnen.³
- Inzwischen hat die *GPK viel Erfahrung mit komplexen Untersuchungen* und im Umgang mit verschiedensten Akteuren einschliesslich anderer Träger öffentlicher Aufgaben. Die GPK erscheint zur Vornahme der nötigen Untersuchung deshalb geradezu prädestiniert zu sein.
- Schliesslich dürften auch die *Kosten viel tiefer* liegen, wenn die Untersuchung durch die GPK erfolgt anstatt durch eine PUK.

Sollte der Grosse Rat hingegen zu Beginn der Wintersession 2020 mittels Überweisung einer/der Motion/en die Einsetzung einer PUK beschliessen, wird ihm das Büro für die zweite Sessionswoche einen Entwurf eines entsprechenden Grossratsbeschlusses unterbreiten, womit die Einsetzung einer PUK einschliesslich Wahl ihrer Mitglieder noch in der Wintersession 2020 möglich sein sollte.

Zusammenfassung

Das Büro des Grossen Rates ist der Überzeugung, dass die Vorkommnisse rund um die Deponie Mitholz und den Blausee rasch obergerichtsrechtlich zu prüfen sind. Das Büro erachtet es allerdings nicht für notwendig, dafür eine PUK als ausserordentliches Organ der parlamentarischen Obergerichtsaufsicht einzusetzen, sondern ist der Ansicht, dass diese Untersuchung durch die GPK vorgenommen werden kann; auch die Geschäftsprüfungskommission und der Regierungsrat lehnen eine PUK ab. Zusammenfassend beantragt das Büro dem Grossen Rat, die beiden Motionen aus den dargelegten Gründen **abzulehnen**.

Verteiler

- Grosser Rat

² Vgl. Vortrag der Kommission Parlamentsrechtsrevision vom 3.12.2012, Erläuterungen zu Artikel 37 und 38 GRG.

³ Vgl. z.B. Hinweise in Tagblatt 2004, S. 1080 ff.

Anhang

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates vom 22. Oktober 2020

Die GPK ist gestützt auf die aktuell vorliegenden Informationen klar der Auffassung, dass die Vorkommnisse rund um die Deponie Mitholz und die mutmassliche Verschmutzung des Blausees durch die GPK untersucht werden sollen und auf die Einsetzung einer PUK verzichtet werden kann. Folgende Gründe sprechen nach Auffassung der Kommission dafür:

- **METHODISCHE VORKENNTNISSE:** Die GPK hat Erfahrungen mit Untersuchungen, mit Anhörungen und dem Einbeziehen betroffener Behörden. Sie weiss, welche Schritte nötig sind, um einen Sachverhalt gründlich ausleuchten zu können. Sie ist es gewohnt, Akten auszuwerten und über Abklärungen Berichte zu verfassen. Als sich im Grossen Rat die Frage stellte, ob zur Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) eine PUK eingesetzt werden sollte, wurde die für eine solche Untersuchung zuständige Oberaufsichtskommission (OKA) erst gerade neu ins Leben gerufen. Dies war mit ein Grund, dass sich der Grosse Rat im November 2004 entschied, für die Untersuchung eine PUK einzusetzen und nicht auf die OKA zu setzen. In Bezug auf das Vorwissen und die Kenntnisse über Untersuchungsverfahren hätte die OKA damals gegenüber einer PUK keinen Informationsvorsprung gehabt. Das ist heute anders. Während die GPK ihr Instrumentarium bestens kennt, müsste ein solches bei einer PUK zuerst entwickelt werden.
- **INHALTLICHE VORKENNTNISSE:** Die GPK hat Vorkenntnisse sowohl im Bereich Abbau, Deponie, Transporte (ADT) als auch bezüglich der BLS AG bzw. der BLS Netz AG, an welcher der Kanton mit 16,5 Prozent direkt und über seine Mehrheitsbeteiligung an der BLS AG, die an der BLS Netz AG einen Aktienanteil von 33,4 Prozent hält, indirekt beteiligt ist. So läuft bei der GPK im Rahmen ihrer regelmässigen Prüfung von anderen Trägern öffentlicher Aufgabe aktuell eine Untersuchung zur BLS AG. Im Bereich ADT hat die GPK 2014 Abklärungen zur Rolle des Kantons gestartet und im Juni 2016 Empfehlungen formuliert. In der Folge hat die Kommission den Controllingbericht ADT 2017 zuhanden des Grossen Rates vorberaten und tut dies im Moment auch für den aktuellen Controllingbericht 2020. Auf diesen Vorkenntnissen kann die GPK ihre Abklärungen aufbauen. Sie erleichtern es der GPK auch, sich rascher einen Überblick verschaffen zu können, wo in Bezug auf die Kriterien der Oberaufsicht (Recht- und Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit) Mängel bestehen könnten. Eine PUK müsste sich dieses Grundwissen zuerst erarbeiten.
- **MEHR HANDLUNGSFREIHEIT:** Während in einer PUK Abläufe (z. B. was den Einbezug Betroffener oder des Regierungsrates betrifft) sehr streng reglementiert sind und viele verfahrensrechtliche Vorgaben beachtet werden müssen, kann die GPK agiler vorgehen. Letztlich dürfte das mit dazu beitragen, dass die GPK ihre Untersuchung effizienter durchführen kann als eine PUK. Allein der Umstand, dass die Kommission autonom entscheiden konnte, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen, ist Beleg dafür, dass die Rahmenbedingungen weniger formal sind, als wenn eine PUK eingesetzt werden müsste.
- **AUSREICHENDE INFORMATIONSRECHTE:** Die GPK hat gemäss Artikel 37 des Grossratsgesetzes (GRG) wie alle Aufsichtskommissionen Informationsrechte, die weitergehen als die ordentlichen Informationsrechte der Kommissionen. Der GPK ist aus den letzten zehn Jahren kein Fall bekannt, bei dem Unterlagen von Regierungsrat oder Verwaltung nicht freiwillig herausgegeben worden wären oder jemand nicht bereit gewesen wäre, gegenüber der GPK auszusagen. Das Vorrecht der PUK, Personen als Zeuginnen und Zeugen zu vernehmen und die Verpflichtung für Personen im Dienste des Kantons, Auskunft erteilen zu müssen, ist somit nur ein theoretischer Vorteil, der in der Praxis keinen nennenswerten Mehrwert darstellen dürfte.
- **SOFORTIGE HANDLUNGSFÄHIGKEIT:** Die GPK hat ihre Untersuchung bereits aufgenommen und dadurch in jedem Fall einen zeitlichen Vorsprung auf eine allfällige PUK. (Über den Start ihrer Abklärungen hat die GPK die Öffentlichkeit mit der Mitteilung vom 21. September 2020, wenige Tage nach Bekanntwerden der Vorkommnisse, informiert). Die Kommission wird Ende Oktober eine erste Anhörung der betroffenen Direktion durchführen und das Untersuchungssetting konkretisieren. Falls sich der Grosse Rat in der

Wintersession doch für eine PUK aussprechen sollte, müsste die GPK ihre Aktivitäten gestützt auf Artikel 106 Absatz 1 des GRG per sofort einstellen. Wann eine PUK operativ starten könnte, ist offen und dürfte nicht zuletzt damit zusammenhängen, wann die entsprechenden personellen Ressourcen zur Verfügung stehen.

- **ZEITLICHE VERFÜGBARKEIT SICHERGESTELLT:** Die Kommission hat entschieden, dass die acht-köpfige Geschäftsleitung der Kommission die Untersuchung durchführen wird. In ihr sind alle Fraktionen eingebunden, die in der GPK vertreten sind. Die entsprechenden Mitglieder sind sich bewusst, dass dies für sie einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand bedeuten wird. Sie haben sich aber alle dazu bekannt, diesen zusätzlichen Aufwand leisten zu wollen und auch dem Gremium bis zum Abschluss der Untersuchung angehören zu wollen. Im Fall einer Einsetzung einer PUK müsste zuerst nicht nur die Grösse der PUK bestimmt werden, sondern auch die Mitglieder rekrutiert werden, die nicht nur Interesse an einer Mitarbeit hätten, sondern die auch über die nötigen zeitlichen Ressourcen verfügen würden.
- **TIEFERE KOSTEN:** Die GPK kann die Abklärungen in jedem Fall deutlich günstiger leisten, als dies eine PUK tun könnte, selbst dann, wenn für eine umfassende Abklärung des Sachverhalts befristet zusätzliche Ressourcen für das GPK-Sekretariat bereitgestellt werden müssen. Für die PUK BLVK verabschiedete der Grosse Rat ein Budget von 528'000 Franken. Finanziert wurden damit nebst den Sitzungsgeldern ein Sekretariat, das in etwa zwei Vollzeitstellen sowie vier Protokollführende umfasste (vgl. zur personellen Ausstattung der damaligen PUK den «Bericht der PUK zwecks Klärung und Bewertung der Vorkommnisse und Entwicklungen bei der Bernischen Lehrerversicherungskasse», S. 10/11). Teuerungsbedingt kann davon ausgegangen werden, dass der Betrag für eine PUK inzwischen deutlich höher sein dürfte.

Für die GPK ist klar, dass die Untersuchung noch in dieser Legislatur abgeschlossen werden muss. Damit der Bericht zum spätestmöglichen Zeitpunkt, der Frühlingssession 2022, vom Grossen Rat behandelt werden kann, muss die Kommission ihren Bericht Ende 2021 im Entwurf verabschiedet haben, damit dem Regierungsrat das gesetzlich vorgeschriebene Recht, dazu Stellung nehmen zu können, eingeräumt werden kann. Der Zeitraum für die eigentlichen Abklärungen beträgt damit maximal ein Jahr. Selbstverständlich wird die Kommission den Bericht dem Grossen Rat früher vorlegen, wenn die Kommission schneller vorankommen sollte.

Aus den genannten Gründen bittet die GPK das Büro, die Forderungen nach Einsetzung einer PUK abzulehnen.

Stellungnahme des Regierungsrates vom 28. Oktober 2020

Bereits am 21. September 2020 kommunizierte die Geschäftsprüfungskommission (GPK), dass sie eine Untersuchung betreffend den Deponie-Vorfall im Kandertal einleitet (vgl. Medienmitteilung vom 21. September 2020). Die GPK will ihren Fokus dabei auf die Aufgaben und Kompetenzen des Kantons sowie deren korrekte Wahrnehmung legen.

Der Regierungsrat nimmt im Rahmen der an der heutigen Regierungsratssitzung verabschiedeten Antwort zur Motion 249-2020 *Lückenlose Aufklärung der Ereignisse in der Region Blausee* inhaltlich Stellung zu den Vorwürfen betreffend die Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels (vgl. Beilage [Vorstossantwort]). Der am 17. September 2020 eingereichte Vorstoss wurde beförderlich behandelt und kann damit bereits in der Wintersession des Grossen Rates beraten werden.

Vor diesem Hintergrund kann sich der Regierungsrat der Haltung des Grossratspräsidiums anschliessen, wonach keine Notwendigkeit zur Einsetzung einer PUK besteht. Die Vorkommnisse rund um die Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels können – soweit sie kantonale Behörden betreffen – durch die GPK untersucht werden. Als Aufsichtskommission verfügt die GPK über die dafür notwendigen Informations- und Einsichtsrechte.

Stellungnahme der BLS AG bzw. BLS Netz AG vom 22.Oktober 2020

Die BLS AG hat uns Ihr Schreiben zwecks direkter Beantwortung weitergeleitet. Die BLS Netz AG ist Bauherin der derzeit laufenden Sanierungsarbeiten im Lötschberg-Scheiteltunnel. Die BLS Netz AG verfügt über eine eidgenössische Infrastrukturkonzession und gehört zu 50,05 Prozent der Eidgenossenschaft. Das Plangenehmigungsverfahren für die Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels erfolgte gemäss Bundesrecht. Kantonale Bewilligungen, wie z. B. das zur Diskussion stehende Entsorgungskonzept, das vom Kanton Bern gutgeheissen wurde, bilden Bestandteil der bundesrechtlichen Plangenehmigung. Wie bei Eisenbahnprojekten üblich, wird die Sanierung ausschliesslich durch Mittel des Bunds finanziert. Wir sind daher der Auffassung, dass wir eine Trägerin von öffentlichen Aufgaben des Bunds und nicht des Kantons sind. Aufgrund der medialen Berichterstattung sind wir denn auch schon zu einer Anhörung vor der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats aufgeboten worden.

Wir bitten Sie daher um Verständnis, wenn wir uns als Trägerin von öffentlichen Aufgaben des Bunds zum Weg der politischen Aufarbeitung im Kanton Bern nicht äussern. Sollte durch den Grossen Rat des Kantons Bern eine PUK «Blausee» eingesetzt werden, stehen wir selbstverständlich für eine Auskunftserteilung gemäss dem geltenden Rechtsrahmen zur Verfügung.